Frühkindliche Hörschäden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836576

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Frühkindliche Hörschäden

Wenn Eltern bei einem Säugling auch nur der geringste Verdacht aufsteigt, das Kind höre vielleicht nicht gut, sollten sie es unverzüglich von einem erfahrenen Arzt untersuchen lassen. Auf einen Hörschaden kann beispielsweise hinweisen, wenn das Kind beim plötzlichen Erscheinen eines Gesichtes über seinem Bett erschrickt (es hat das Herankommen nicht gehört) oder wenn ein mehrmonatiger Säugling auf Geräusche und Töne nicht reagiert, zum Beispiel nicht mit Augen oder Kopf die Schallquelle sucht.

Heute kann eine Hörstörung in den darauf spezialisierten Ohrenkliniken mit Hilfe besonderer Untersuchungsmethoden bereits *in den ersten Lebensmonaten* abgeklärt werden. Leider ist es noch viel zu wenig bekannt, wie entscheidend wichtig diese möglichst frühe Erfassung für die ganze weitere Entwicklung gehörbehinderter Kinder ist. Denn mit 6 bis 8 Monaten beginnt die Zeit der natürlichen Sprachentwicklung. Diese kann und muß auch beim gehörgeschädigten Kleinkind ausgenützt werden, indem es durch frühes Anpassen eines Hörapparates und ein systematisches Training die nötige zusätzliche Hilfe erhält. Später aber verschwinden die natürlichen Voraussetzungen zur sprachlichen Entwicklung, und die Sprache kann nur noch mühsam künstlich angebahnt werden.

Im Juniheft 1966 der Zeitschrift *«Pro Infirmis»* (erhältlich im Zentralsekretariat, Postfach 8032 Zürich, zu Fr. 1.50) gibt Prof. Dr. med. K. Graf, ein besonders erfahrener Kenner dieser Fragen, einen Überblick über die heutigen Methoden zur Abklärung kindlicher Hörstörungen, und Chr. Heldstab schildert die Arbeit einer Pädoaudiologischen Beratungsstelle, in welcher Eltern in der häuslichen Förderung ihrer gehörgeschädigten Kleinkinder angeleitet werden. Solche Beratungsstellen bestehen heute in Zürich (Heilpädagogisches Seminar), Bern (Inselspital), Luzern (Kantonsspital), Fribourg (Heilpädagogisches Institut), Riehen (Taubstummenschule), St. Gallen (Kantonsspital), Aarau (Kinderklinik), Lausanne (Hospice de l'enfance), La Chaux-de-Fonds (Cortac) und Genf (Montbrillant).

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung Art. 1, 2 und 5

Anwendbarkeit des Konkordates und Verhältnis zwischen Bund (Schweizerisches Konsulat), Heimatkanton und Wohnkanton, wenn ein Bürger eines Konkordatskantons während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland unterstützungsbedürftig wird.

Der Fall, daß ein Bürger eines Konkordatskantons, der in einem andern Konkordatskanton Konkordatswohnsitz hat, im Ausland fürsorgebedürftig wird und von dort aus die Hilfe des Heimatkantons in Anspruch nimmt, ist meines Erachtens dem Falle gleichzusetzen, in welchem ein solcher Bürger in einem Drittkanton